

Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ortskern, 5. Änderung“, Gemarkung Dotternhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 den Bebauungsplan „Ortskern, 5. Änderung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Der ca. 0,24 ha große Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurstücke Nr. 184 und 187/2 sowie teilweise die Flurstücke Nr. 181 und 402. Das Plangebiet wird im Norden durch die bebauten Grundstücke (Flst. Nr. 180, 182) und die Hauptstraße (Flst. Nr. 194) begrenzt. Im Osten sind ein Wohnhausgrundstück (Flst. Nr. 183) und ein Garten (Flst. Nr. 210) vorzufinden. Im Süden liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer Sport- und Festhalle, deren großes Grundstück (Flst. Nr. 402) Teil des Plangebietes ist. Westlich des Plangebietes befinden sich ein befestigter Weg (Flst. Nr. 402/5), welcher zur Erschließung einer Kindergarteneinrichtung (Flst. Nr. 402) genutzt wird sowie zwei Wohngrundstücke (Flst. Nr. 178, 178/1).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2022.



Lageplan Bebauungsplan „Ortskern, 5. Änderung“, Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 04.03.2022

Der Bebauungsplan „Ortskern, 5. Änderung“, Gemarkung Dotternhausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann in Plan und Text einschließlich der Begründung mit Umweltbeitrag und der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dotternhausen, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen eingesehen werden. Das Ergebnis der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird ebenfalls ausgelegt.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Zugang ins Rathaus ist nur unter Beachtung der **3G-Regelung** möglich. Besucherinnen und Besucher müssen geimpft, genesen oder getestet (nicht älter als 24 h) sein. Zudem ist

das **Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (FFP2-Maske)** erforderlich. Es wird dringend gebeten, aufgrund der Corona-Pandemie diese Regeln zum Schutz der Gesundheit einzuhalten.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan im Internet unter www.dotternhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dotternhausen, den 23.03.2022

gez. Marion Maier
Bürgermeisterin